



Badminton-Club 1971 Herringen e.V.

Satzung

--Internetversion--

§ 1

Der Badminton-Club 1971 Herringen e.V., mit Sitz in Hamm-Herringen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm eingetragen (VR 674).

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der Badminton-Club 1971 Herringen e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Badminton sport zu fördern und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend zu dienen. Er will ferner die Sportkameradschaft durch geselliges Zusammensein seiner Mitglieder pflegen.
2. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen berücksichtigt werden.

§ 3

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung festgelegt.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedem Deutschen und Ausländer erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 5

Aufnahmegebühr, Beiträge, Haftung

1. Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr. Bei Wiedereintritt entfällt die Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung allgemein festgelegt.
Die Vereinsbeiträge sowie die einmalige Aufnahmegebühr werden zu den Zahlungsterminen durch Lastschriftzug erhoben. Werden Umlagen erhoben, werden diese ebenfalls zu den Zahlungsterminen durch Lastschriftverfahren eingezogen. Säumige Beitrags- und Umlagenzahler haften für entstehende Kosten bei der Beitrags- bzw. Umlageneinholung.
Für minderjährige Mitglieder verpflichten sich die unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter persönlich für sämtliche Zahlungsvorgänge des minderjährigen Mitgliedes zu haften und die entstandenen Forderungen auszugleichen.
3. Für Schadensansprüche haftet der Club nur, wenn und soweit Versicherungsschutz dafür besteht.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist lediglich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer

Frist von **sechs Wochen** möglich. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

2. Bei Kindern und Jugendlichen im nichtgeschäftsfähigen Alter werden Abmeldungen nur anerkannt, wenn ein gesetzlicher Vertreter durch Unterschrift sein Einverständnis erklärt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand ausgesprochen. Er **kann** erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) die in § 7 vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt
 - b) in grober Weise gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Wird ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen, so kann es innerhalb von 14 Tagen nach dem zugestellten Beschluss des Vorstandes die Mitgliederversammlung anrufen, die der Vorstand in einem solchen Falle einzuberufen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes endgültig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnung zu benutzen. Zur Ausübung des Badmintonportes ist sportgerechte Kleidung zu tragen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich für den Club einzusetzen und das Ansehen des Clubs nicht zu schädigen,
 - b) die festgesetzten Beiträge jährlich im voraus zu entrichten,
 - c) den Anordnungen der Organe des Clubs zu folgen und die Spielordnung zu achten,
 - d) nicht gegen die Bestimmungen des Vereinsrechts zu verstoßen,
 - e) in allen Rechtsangelegenheiten, die aus der Mitgliedschaft erwachsen, ausschließlich die vorgesehenen Organe anzurufen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ausschüsse nach Bedarf

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die *ordentliche Mitgliederversammlung* findet zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag und Ort statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch eine schriftliche Einladung. Zwischen der Veröffentlichung und dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichterstattung der Vorstandsmitglieder
 - b) Kassenbericht sowie Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Eine *außerordentliche Mitgliederversammlung* wird innerhalb einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen:
 - a) durch den Vorsitzenden
 - b) durch einen Vorstandsbeschluss
 - c) wenn $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden geleitet.
7. Die Wahlen der Mitgliederversammlung sind geheim. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen auf sich vereint, andernfalls erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmzahl. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handaufzeigen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
9. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Lediglich bei der Wahl des Jugendwartes und in reinen Jugendfragen sind auch jugendliche Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen.
12. Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Geschäftsführer eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 10 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Geschäftsführer
 - c) Schatzmeister
 - d) Jugendwart
 - e) Sportwart
2. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Badminton-Club 1971 Herringen e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereines darf der Geschäftsführer seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur in Verhinderung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Betreuung der Vereinsmitglieder im sozialen Bereich. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied, das zwei Ämter inne hat, hat nur eine Stimme.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss sowie Bestrafung von Mitgliedern.
5. **Der Vorsitzende** leitet den Verein im Sinne des Vereinsinteresses unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist ermächtigt, je nach Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen.

6. **Der Geschäftsführer** vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er erledigt den Schriftverkehr des Vereines. Von jeder Sitzung hat er ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. **Der Schatzmeister** darf die von ihm verwalteten Gelder in Verbindung mit dem Vorstand zugunsten des Clubs ausgeben. Laufende Zahlungen bis zu EUR 1.500,00 können, einmalig bis zur Gegenzeichnung, von ihm selbst vorgenommen werden. Darüber hinaus ist von dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer abzuzeichnen.
8. **Der Jugendwart** betreut die Schüler- und Jugendabteilung des Clubs. Er vertritt die Wünsche und Vorschläge der Schüler und Jugendlichen im Vorstand. Er ist verantwortlich für Mitteilungen aus dem Spielbetrieb der Schüler und Jugend an Presse und Rundfunk.
9. **Der Sportwart** ist für den reibungslosen Spielbetrieb zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören, in Absprache mit dem Gesamtvorstand, die Ausschreibung und Ausrichtung von Turnieren wie Ranglisten, Vereins- und Stadtmeisterschaften. Er ist verantwortlich für die Mitteilungen aus dem Spielbetrieb der Senioren an Presse und Rundfunk.
10. **Zum Kassenprüfer** wählt die ordentliche Mitgliederversammlung jedes Jahr ein Mitglied für zwei Jahre, so dass ständig zwei Prüfer benannt sind und im Wechsel ausscheiden. Sie können jederzeit eine solche Prüfung vornehmen, falls sie oder der Vorstand es verlangen.
11. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Dabei gibt es zu zwei verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für die Vorstandsmitglieder Vorsitzender, Schatzmeister und Sportwart beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endzahl. Für die Vorstandsmitglieder Geschäftsführer und Jugendwart beginnt die Wahlperiode in Jahren mit ungerader Endzahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
12. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

13. Jedes Vorstandsmitglied muss sein Amt niederlegen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ihm das Vertrauen entzieht.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt, es sei denn, dass die Amtszeit sechs Monate oder weniger beträgt. In diesem Fall wird das Amt von einem vom Vorstand zu benennenden Mitglied des Vereins kommissarisch, jedoch ohne Stimmrecht im Vorstand, weitergeführt.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse für sonstige Vereinsaufgaben bilden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann ausschließlich in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.
Ortsvereinigung Hamm, Grünstr. 124 in 59065 Hamm,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14

Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

59077 Hamm, 10.3.2005

gez.
Henning Schade
-Vereinsvorsitzender-

Markus Holtkötter
-Geschäftsführer-